

§ 1 Geltung der AGB, Hierarchie

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäfte zwischen der Amoena Medizin-Orthopädie-Technik GmbH („**AMOENA**“) und dem Kunden als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, insbesondere für sämtliche Lieferungen und Leistungen von AMOENA und für alle Zahlungen und sonstigen Kundenpflichten. Von den AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt AMOENA nicht an, außer AMOENA hat diese schriftlich bestätigt. Vorbehaltlose Leistungen oder Zahlungsannahme durch AMOENA bedeuten auch kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden.
2. Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in unterschriebenen Lieferverträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrags

1. Angebote von AMOENA sind grundsätzlich unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst durch die Annahme des Auftrages des Kunden aufgrund einer Auftragsbestätigung durch AMOENA nach den dortigen Inhalten zustande.

§ 3 Garantien, Subunternehmer

1. Garantien gelten nur, wenn AMOENA diese explizit erklärt.
2. AMOENA darf Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen lassen. Der Subunternehmer muss sich an die Vereinbarungen zwischen AMOENA und dem Kunden halten.

§ 4 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Europreise. Umsatzsteuer oder Aufwendungen wie Transport, Verpackung, Versicherung sind vorbehaltlich anderer Vereinbarung nicht im Preis enthalten. Ist bei Vertragsschluss kein Preis vereinbart, gilt der von AMOENA zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen bestimmte Preis bzw., sofern existent, der gültige Preis gemäß Preisliste/Katalog.
2. Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation von AMOENA zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie ändern, nimmt AMOENA eine Preisanpassung vor. Die Preisanpassung hat entsprechend der ursprünglichen Kalkulation von AMOENA unter Beibehaltung des kalkulierten Gewinns und mit nachvollziehbarer Begründung – ohne Verpflichtung zur Offenlegung der Kalkulation – zu erfolgen. AMOENA hat dem Kunden die Preisanpassung unverzüglich mitzuteilen. Die Preisanpassung ist mit Zugang der begründeten Mitteilung gültig und wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die zu Grunde liegenden Kosten ändern, jedoch nicht vor Zugang der begründeten Mitteilung. Sofern eine Preiserhöhung über 5 % beträgt, steht dem Kunden für 2 Wochen ab Zugang der begründeten Mitteilung ein Rücktrittsrecht betreffend die von der Preiserhöhung betroffenen Leistung zu.

Soweit die Veränderung der zugrundeliegenden Kosten auf einem von AMOENA zu vertretenden Umstand beruht, die der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht, darf keine Preiserhöhung erfolgen. AMOENA muss keine Maßnahmen ergreifen oder suchen, die zu einer Preissenkung führen.

§ 5 Rechnung, Zahlung

1. Rechnungen von AMOENA sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skonto wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.
2. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung tritt Zahlungsverzug ein,

wenn der Kunde die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn die gestellte Rechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, fehlerhaft, nicht fällig oder nicht durchsetzbar. Zahlungsverzug kann auch nach dem Gesetz eintreten.

§ 6 Teilleistungen, Leistungsverzug, höhere Gewalt

1. Zumutbare Teilleistungen sind zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung, wenn der Kunde an dieser kein Interesse hat.
2. Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von AMOENA ausschließlich nach § 12 dieser AGB.
3. Höhere Gewalt und andere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von AMOENA zu vertretende Ereignisse (z. B. Kriegsauswirkungen, Pandemien, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Hindernisse bei Vorlieferanten von AMOENA ohne Verschulden, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungszeit entsprechend. In diesem Fall schieben sich auch vereinbarte Leistungszeitpunkte entsprechend nach hinten. Ist die höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt betreffend die von der höheren Gewalt betroffenen Leistung berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall mangels Verschuldens ausgeschlossen. Beginn und Ende höherer Gewalt wird AMOENA dem Kunden unverzüglich mitteilen.
4. Der Kunde und AMOENA sind sich unter dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgekommenen Coronavirus-Krise und dem Ukraine-Krieg mit Beginn 2022 einig, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der AMOENA unverschuldet seine vertraglichen Verpflichtungen nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen erfüllen kann. In diesem Fall hat AMOENA das Recht, die Leistungserbringung für die Dauer der erschwerten Bedingungen ruhen zu lassen bis entweder die erschwerten Bedingungen enden oder mit dem Kunden eine Lösung erarbeitet ist. Ruhen die Leistungspflichten von AMOENA nicht nur vorübergehend, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt betreffend die ruhende Leistung berechtigt.

§ 7 Annahme, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Kunde hat vertragsgemäße Leistungen wie geschuldet anzunehmen oder – soweit nach Gesetz oder Vertrag geschuldet – abzunehmen. Sofern nichts Anderes vereinbart, findet zu diesem Zeitpunkt auch der Gefahrübergang statt.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann AMOENA Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche dem Kunden zu übereignenden Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von AMOENA („**Vorbehaltware**“). Der Kunde muss die Vorbehaltware pfleglich behandeln und diese auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert versichern.
2. Der Kunde muss die Vorbehaltware als Eigentum von AMOENA kennzeichnen und AMOENA bei Pfändungen bzw. sonstigen Eingriffen Dritter sofort schriftlich benachrichtigen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt AMOENA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderungen von AMOENA ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Kunde aufgrund der Bezahlung seiner Abnehmer gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. AMOENA

nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von AMOENA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. AMOENA darf jedoch, die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist aber dies der Fall, hat der Kunde AMOENA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen zu geben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

- Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verarbeiten oder umbilden. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für AMOENA vorgenommen. Wird der Vorbehaltsware mit anderen, AMOENA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AMOENA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- AMOENA ist verpflichtet, die AMOENA zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AMOENA.

§ 9 Gewährleistung

- Im gesetzlichen Gewährleistungsfall gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig vor dem Gesetz. Kein Gewährleistungsfall liegt z.B. bei üblichem Verschleiß vor und auch nicht im Falle eines ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Gebrauch durch den Kunden.
- Soweit Kaufrecht Anwendung findet, hat der Kunde das von AMOENA gelieferte Produkt unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Kunde verpflichtet, AMOENA diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktage nach Erhalt anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, hat der Kunde AMOENA den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktage nach Entdecken anzuzeigen. Sonst gilt das Produkt als genehmigt. Es gilt im Übrigen § 377 HGB.
- Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den vertraglich ausdrücklich festgehaltenen Leistungsmerkmalen und Spezifikationen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen bestimmten Einsatzzweck oder für eine bestimmte Eignung der Leistungen, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit übernimmt AMOENA nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung existiert lediglich dann, wenn sich diese ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt, es sei denn, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist für beide Parteien offensichtlich.
- Im Gewährleistungsfall ist AMOENA nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). AMOENA trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.
- Sollte die Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von AMOENA zu Unrecht verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis entsprechend herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten und unter den gesetzlichen und zusätzlich den unter § 12 dieser AGB festgesetzten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- Verjährung tritt ein Jahr nach Ablieferung der Sache oder – soweit gesetzlich geschuldet – nach Abnahme ein. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haftet AMOENA aufgrund Gewährleistung nach § 12 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die

Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Lieferantenregresses entsprechend § 445 a f. BGB finden nur Anwendung, wenn der Endkunde ein Verbraucher ist.

§ 10 Kosten bei unbegründeten Mängelrügen

Soweit eine Mängelrüge des Kunden unbegründet ist, kann AMOENA dem Kunden Leistungen, die AMOENA aufgrund einer solchen Rüge erbringt, nach den bei AMOENA gültigen Preisen berechnen, ebenso zusätzlichen Aufwand (z.B. Reisekosten).

§ 11 Keine Gewährleistung bei reinen Dienstleistungen

Soweit AMOENA gegenüber dem Kunden Dienstleistungen erbringt, insbesondere Kundendienst, Schulung, Beratung etc. kommt nach dem Gesetz keine Gewährleistung in Betracht.

§ 12 Beschränkte Schadensersatzhaftung von AMOENA

- Sofern AMOENA, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von AMOENA, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet AMOENA für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach Gesetz.
- Sofern AMOENA, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von AMOENA eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen AMOENA ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von AMOENA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht im Falle der Haftung wegen Nichterfüllung einer Beschaffenheitsgarantie und auch nicht im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

§ 13 Rechte am geistigen Eigentum

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte an den von AMOENA entwickelten Unterlagen, Konzepten, Texten, Zeichnungen, Entwürfen sowie an den Leistungen, verbleiben ausschließlich bei AMOENA. Der Kunde darf insoweit keinerlei Schutzrechtsanmeldungen für sich oder Dritte vornehmen.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Parteien ist der Firmensitz von AMOENA, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von AMOENA, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

-
-
3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen AMOENA und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.